

erzielen, wird in den Jahren 1956 und 1957 Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die Bedingungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) Von dem Gewinn in privaten Ziegeleibetrieben bleiben für Zwecke der Berechnung der Einkommen- (Körperschaft-) und Gewerbesteuer in den Jahren 1956 und 1957 5,— DM je 1000 Ziegel Mehrproduktion gegenüber 1955 steuerfrei, wenn dieser steuerfreie Gewinnanteil entsprechend den Bedingungen des § 2 Abs. 1 verwendet wird.

§ 2

Verwendung des steuerfreien Gewinnes

(1) Mindestens 75 % des steuerfreien Gewinnanteils (§ 1 Abs. 2) des betreffenden Jahres müssen entweder im laufenden oder folgenden Jahr für die Anschaffung, Herstellung oder Generalreparatur von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden, die unmittelbar der Produktionstätigkeit dienen.

(2) Werden die Anschaffungen, Herstellungen oder Generalreparaturen gemäß Abs. 1 bereits im laufenden Jahr durchgeführt, so ist die Gewinnminderung mit 75 % durch Sonderabschreibung auf die gemäß Abs. 1 angeschafften, hergestellten oder generalreparierten Wirtschaftsgüter und mit 25 % außerhalb der Bilanz vorzunehmen.

(3) Werden die Anschaffungen, Herstellungen oder Generalreparaturen gemäß Abs. 1 erst im folgenden Jahr durchgeführt, so ist in Höhe der Gewinnminderung gemäß § 1 Abs. 2 eine steuerfreie „Investitionsrücklage“ in der Schlußbilanz des laufenden Jahres zu bilden. Die „Investitionsrücklage“ ist im folgenden Jahr zu 75 % mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar der Produktionstätigkeit dienen, und zu 25 % über Kapitalkonto aufzulösen.

(4) Werden die Bedingungen des Abs. 1 auch im folgenden Jahr (Abs. 3) nicht erfüllt, so sind die Umsatz-, Einkommen- (Körperschaft-) und Gewerbesteueranlagen der Jahre, in denen die Vergünstigungen in Anspruch genommen wurden, zu berichtigen.

§ 3

Weitergeltung der 25 %igen Sonderabschreibung

(1) Die Bestimmungen der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105) gelten für private Ziegeleibetriebe in den Jahren 1957 und 1958 unverändert weiter. Der in einem Kalenderjahr nicht beanspruchte Teil der zulässigen Sonderabschreibung kann im folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

(2) § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1955 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 841) gilt für private Ziegeleibetriebe auch in den Jahren 1957 und 1958.

(3) Bei der Berechnung der Sonderabschreibung nach der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs ist die Gewinnminderung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Anordnung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Außerordentliche Abschreibungen bis 31. Dezember 1957

Ein Restbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der nach Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 verbleibt, ist mit 50 % des Restbetrages jährlich abzuschreiben, wenn die Wirtschaftsgüter spätestens bis zum 31. Dezember 1957 angeschafft bzw. generalrepariert wurden und unmittelbar der Produktionstätigkeit dienen.

§ 5

Inventarverzeichnis

Die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 4 sind im Inventarverzeichnis aufzuzeichnen.

§ 6

Erhöhungen der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte im Rahmen des Kultur- und Sozialfonds (Lohnzusatzfonds) sind in privaten Ziegeleibetrieben ab 1. Januar 1956 bis zu 3,5 % des Jahresbetrages der Bruttolohn- und -gehaltssumme als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn weitere 1 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme für eine zusätzliche Entlohnung von Arbeitern oder Angestellten je 1000 Ziegel, entsprechend der Entscheidung der BGL, verwendet werden.

§ 7

Vierteljährliche Gewinnermittlung

Bei der Errechnung der Abschlagzahlungen sind die Vergünstigungen dieser Anordnung zu berücksichtigen. Als Mehrproduktion gemäß § 1 gilt hierbei die Differenz zwischen der Produktion vom Anfang des jeweiligen Jahres bis zum Ende des Abschlagzahlungszeitraumes gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1955.

§ 8

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für private Ziegeleibetriebe unabhängig von ihrer Rechtsform und für Ziegeleibetriebe, die von Genossenschaften betrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Durch ein Verschulden der Setzerei wurde im Beschluß vom 18. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I S. 1179) im § 6 Abs. 1 die ganze erste Zeile falsch wiedergegeben. Diese muß wie folgt lauten:

„(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kol-“